

SATZUNG

der Stadt Neumünster

über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38

„Erweiterung Alte Gartenstadt“

für das Gebiet beiderseits Domagkstraße ab Haus-Nrn. 6 bzw. 7, beiderseits Rheinerstraße, beiderseits Emil-von-Behring-Straße, ungerade Haus-Nrn. 1 - 9 und gerade Haus-Nr. 2, beiderseits Birkenweg ab Haus-Nrn. 19 bzw. 24 und nordöstlich Rintelenstraße ab Haus-Nr. 24

Aufgrund des § 24 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Erweiterung alte Gartenstadt“ für das Gebiet beiderseits Domagkstraße ab Haus-Nrn. 6 bzw. 7, beiderseits Rheinerstraße, beiderseits Emil-von-Behring-Straße, ungerade Haus-Nrn. 1 - 9 und gerade Haus-Nr. 2, beiderseits Birkenweg ab Haus-Nrn. 19 bzw. 24 und nordöstlich Rintelenstraße ab Haus-Nr. 24 erlassen:

1. Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Festsetzung von Flachdächern

Die örtliche Bauvorschrift über die Festsetzung von Flachdächern wird aufgehoben.

2. Festsetzung der höchstzulässigen Gebäudehöhe § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNBO)

Für die von der Flachdachfestsetzung betroffenen Teilgebiete wird eine höchstzulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 8 m für die eingeschossig bebaubaren Teilgebiete und von 11 m für die zweigeschossig bebaubaren Teilgebiete festgesetzt.

3. Anwendung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Es wird bestimmt, dass die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 anzuwenden ist.